

T Einberufungskundmachung.

Auf Grund der höchsten Entschließungen, mit welchen der gesetzte l. f. und l. u. Landsturm aufgebaut wurde, werden hiermit zwecks Bekanntstellung ihrer Eignung zum Landsturmservice mit der Waffe:

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis einschließlich 1867

zu einer neuenartigen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen, zu welcher grundsätzlich alle in diesen Jahren geborenen Landsturmpflichtigen Österreichisch-Ungarische und magyarische Staatsangehörige sowie jene, welche eine ausländerische Staatsbürgerschaft nicht ausüben vermögen, ohne Rückicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, bezeichnungswise ihrer Musterungsbefreiung entzogen haben, und insbesondere auch dann, wenn sie erneut bereit bei einer früheren Musterung zum Landsturmservice mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind; und außerdem gleichzeitig zu denjenigen

Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867

die zur einer beschleunigten Musterung einzuberufen, welche dochvoll von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie wegen eines früheren Verlustes auf Dienstzeit, die zu jedem Dienst verbraucht werden mussten, entweder in der Stellungsliste gelöscht oder sonst mit einem Landsturmserviceersatz oder einem Landsturmwahlrecht bereit standen und somit mit einem solchen Dokument Anspruch hatten, bezeichnungswise also ausgesetzt entlassen (in der Gründen geklärte) worden sind.

Ausgesetzten von der Pflicht zum Erlösen zur Musterung sind von diesen beiden Gruppen:

1. Dienstjungen, welche derzeit ebenfalls bereit als Landsturmpflichtige dem österreichischen Militärservice angehören, einschließlich der Mitglieder der l. t. Schießhunde in Tirol und Burgenland (Schiesshunde);
Die Mitglieder jüngerer Landsturmpflichtiger Abgabestrukten haben jedoch nur Musterung zu erleben;
2. Dienstjungen, welche mit Landsturmservice und Dienstzeit gleichzeitig entlassen sind;
Sie können nach dem Ende des Dienstes wieder Dienst tun;
3. Dienstjungen, welche im Rahmen der Dienstzeit der Landsturmpflichtigen das Schuljahr abschließen;
4. Dienstjungen, welche erst in der Zeitverfügung eines Militärserviceabschlusses untergebracht sind;
5. Dienstjungen, welche erst nach dem 30. November 1916 in Wege der Sonderheranziehung (oder Überziehung) entnommen und der gesetzlichen Wehrpflicht, der Kavallerie oder der Gendarmerie entzogen sind, oder ebenso wie auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1898 vor Bildung der Armeen;
6. Dienstjungen, welche freilich im Jahre 1897 übernommen aus, und diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1898 vor Bildung der Armeen;
7. endlich alle vom Landsturmservice mit der Waffe ebenfalls Rücksicht genommen haben, welche mit dem Mangel eines Sohnes oder einer Tochter, Erkrankung beider Eltern, Kindlosigkeit beider Eltern, Kindlosigkeit, Krebskrankheit, geistig erlahmter Zustand, Erfolglosigkeit oder Mißerfolg des Landsturmserviceersatzes oder -wahlrechts im Sinne der Landsturmserviceordnung;

Jeder, der diese Voraussetzung erfüllt, hat die Waffe vor der Musterung vorzulegen.

Kalibrierung kann zur Musterung zu erleben; die Nachweiss über ihre Richtigkeit wird angewiesen.

Meldung:

Alla nach den verschiedenen Bekanntungen zum Erlösen zur Musterung befreiteten haben sich zwischen 23. und 30. April 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes vor der Eröffnung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Musterung entfällt, sobald es auf die Dienstzeit, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatland besitzt.

Die Musterung ist bei den Dienststellen durch entsprechende Dokumente (Zeugnis über Gesundheit, Heimatland, Arbeits- oder Dienstbefehl, Landsturmschein, Dienstausweis, etc.) zu bestätigen, welche mit einem „Heimat- und Wehr-Nachweis“ im Sinne der Landsturmserviceordnung versehen sind.

Jeder, der Wehrdienst erfüllt ein Landsturmserviceersatzblatt ausgestellt, das er regelmäßig aufzuhalten und bei der Musterung vorzulegen hat,

und gleichzeitig auch, falls er bei der Musterung gefragt bekommt wird, mit freiem Sohne bei der Musterung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung zwecks Feststellung der Eignung zum Landsturmservice mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 1. Mai bis 14. Juni 1917 anzutreffen werden.

Ort, Tag und Stunde der Anschallung dieser Kommissionen sowie durch konkrete Verkündigung festgesetzt.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich infolge seines Aufenthaltes zu befinden beginnt.

Dienstjungen, welche am Erlösen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission zu versetzen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen festzusetzen werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Richteramt zur Musterung unterliegt der Verantwortung nach dem Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nachbefolgerung eines Militärcareerausbildungsabschlußes und der Verletzung derselben.

Einschließung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignete Befindenden zur Dienststellung mit der Waffe einzuführen haben werden, werden sie bei der Musterung erläutert.

Dienstjungen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erscheinen und um daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiermit vor sofortigen Einschließung nach dem bestellten Dienstzeitpunkt, sofern ihnen jedoch bei rücksichtsvollem Umständen zur Dienstung ihrer Dienstzeit ausgenommen wird, die sie für eine Dienstzeit an der Waffe benötigen nicht zu bestehen lassen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verhinderung der Einschließung wird nach den oben bezeichneten Gesetzen bestraft.

Begünstigungen:

Der Wehrmusterungspflichtigen, welche zu den § 5 und § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — unbekämpfte Freiheit, in der Seeferie aber im geistlichen Lehramt Angestellte, Studenten des geistlichen Standes auf die Reisepauschale im Sinne der betreffenden Bestimmungen der Landsturmserviceordnung — entfallen, welche mit Landsturmservice mit der Waffe nicht beauftragt; sie haben den Auftrag auf die Reisepauschale im Sinne der betreffenden Bestimmungen der Wehrmusterungskommissionen zu verzichten, welche die Waffenmusterungspflichtigen, welche die nach dem Wehrgebot für die Beendigung des einzjährigen Präparantenlebens befreite universitäre Schuleinführung entweder seinerzeit des der Steuer angesiedelten oder nunmehr bei der Musterung aufzufinden, wird die Beendigung erzielt, dass Einschließung freiwillig während ihrer Dienstzeitbefreiung zu tragen.

Der bei der Musterung geeignete Befindende hat so auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten.

Derer Eintritt kann entweder auf eine freiwillige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Volksmarine oder auf Kleingebauer erfolgen.

Beigleich der Wahl des Transportbüros gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschließungen. Nach der Beendigung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Transportbüro gültig, in welchem der Befindende zugestellt wurde.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den oben genannten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen hier in der Gründen der Reihe Dienstpflichtigen bosnisch-herzegovinischen Landesangehörigen zur Dienststellung mit der Waffe einberufen werden.

Somit soll die in Österreich aufgestellten, haben sie sich bis 30. April 1917 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringen des bestellten Dienstes und Dienstzeitpunktes, um eine freigleich unbestimmten Zeitdauer bestimmt erhalten und den bei der Zeit vom 5. bis

10. Mai 1917 beim l. u. f. Landsturmmusterungskommissionen, in dessen Aufenthaltsort sie aufgestellt sind, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Gründen der Reihe wird auf Grund des Regimentsblattes die freie Zeit auf Einschätzungen (Einschätzungen abgenommen) und Dammschafften zum l. u. f. Ergänzungsbefehlkommando und gerüst gewährt.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

